

## Arzneimittelkommission aktuell

### 10. Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung – Dexamethason/Epinephrin

Die 10. Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz tritt – nach Zustimmung des Bundesrates am 11.2.2011 und Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 25.2. – zum 1.3.2011 in Kraft. In dieser Verordnung wird die Liste der verschreibungspflichtigen Arzneimittel geändert und in einigen für den Heilpraktiker relevanten Punkten neu formuliert.

**D**amit wurde die schon 2009 vom Sachverständigenausschuss für Verschreibungspflicht gefasste Empfehlung bezüglich der Notfallmedikation bei anaphylaktischen Reaktionen nun umgesetzt.

#### Der Vordnungstext (Auszug):

##### »Dexamethason und seine Ester

– ausgenommen Dexamethason-dihydrogenphosphat zur einmaligen parenteralen Anwendung in wässriger Lösung in Ampullen/Fertigspritzen mit 40 mg Wirkstoff und bis zu maximal drei Packungseinheiten (entsprechend 120 mg Wirkstoff) für die Notfallbehandlung schwerer anaphylaktischer Reaktionen beim Menschen nach Neuraltherapie bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes – «.

##### »Epinephrin

– ausgenommen Autoinjektoren in Packungsgrößen von einer Einheit zur einmaligen parenteralen Anwendung für die Notfallbehandlung schwerer anaphylaktischer Reaktionen beim Menschen nach Neuraltherapie bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes – «.

##### »Lokalanästhetika

– zur parenteralen Anwendung, ausgenommen Lidocain und Procain ohne Zusatz weiterer arzneilich wirksamer Bestandteile in Konzentrationen bis zu 2 % zur intrakutanen Anwendung an der gesunden Haut im Rahmen der Neuraltherapie – «.

#### Rechtliche Konsequenzen

Die rechtliche Konsequenz für Heilpraktiker ist, dass Dexamethason und Epinephrin (Adrenalin) in der Apotheke bezogen werden können.

#### ABDA

Die ABDA, Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände, Geschäftsbereich Arzneimittel, Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker, hat folgendes dazu veröffentlicht (Deutsche Apotheker Zeitung DAZ, Nr. 10/2011, Seite 12):

»Die Regelung soll auch Heilpraktikern geeignete Arzneimittel verfügbar machen, für den Fall, dass durch eine Neuraltherapie in ihrer Praxis anaphylaktische Reaktionen ausgelöst werden.

Wie die Apotheken bei der Abgabeverfahren sollen, teilte das Bundesgesundheitsministerium mit: Heilpraktiker verfügen nach dem Heilpraktikergesetz über eine »Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung«, die durch das zuständige Gesundheitsamt erteilt wird.

Unter Vorlage dieser Erlaubnis und des Personalausweises sowie unter Nennung des Anwendungszweckes (für die Notfallbehandlung schwerer anaphylaktischer Reaktionen nach Neuraltherapie) kann der Heilpraktiker persönlich diese Arzneimittel erwerben.«

*Arne Krüger, Stellv. Sprecher der  
Arzneimittelkommission*

Die Arzneimittelkommission (AMK) der deutschen Heilpraktiker, die im Auftrag der »Deutschen Heilpraktikerverbände« (DDH) arbeitet und eine Stufenplanbeteiligte nach § 63 des Arzneimittelgesetzes ist, hat unter anderem die Aufgabe, die Heilpraktiker über Risiken in der Arzneimittelanwendung und über rechtliche Änderungen zu informieren.

Arzneimittelkommission (AMK) der deutschen Heilpraktiker  
Geschäftsstelle:  
Maarweg 10, 53123 Bonn  
Tel.: (0228) 96289900, Fax: 96289901  
E-Mail: amk@ddh-online.de  
www.ddh-online.de/amk